

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

**12.3315 Mo. Fetz und 12.3316 Mo. Bischof**  
**Unternehmenssteuerreform II. Kapitaleinlageprinzip**

Ausführungen von Regierungsrat Christian Wanner, Präsident FDK,  
Anhörung der WAK-S, 28. August 2012, Parlamentsgebäude Bern

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Man kann es drehen und wenden wie man will. Das Kapitaleinlageprinzip (KEP) ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die FDK unterstützte die Unternehmenssteuerreform II (USTRII) im Rahmen der Behördeninformation der Volksabstimmung und erachtete die Neuregelung der Agiobesteuerung als überfällige Korrektur eines steuersystematischen Fehlers. Daran hielt auch der FDK-Vorstand in seiner Medienmitteilung vom 25. März 2011 fest, als die ersten Meldungen der Kapitaleinlagen der Unternehmen verfügbar waren und Einschätzungen über die zu erwartenden Mindereinnahmen veröffentlicht wurden. Auch eine neue **Umfrage zum KEP bei den FDK-Mitgliedern** diesen Sommer ergab keinen Meinungsumschwung: das KEP wird unverändert einstimmig als richtig erachtet. Ebenso lehnen die FDK-Mitglieder die Verkürzung der Rückwirkungsfrist aus Gründen der Rechtssicherheit, der Glaubwürdigkeit und des Vertrauensschutzes und der verspäteten Wirksamkeit ab. Falls es also zu gesetzgeberischen Anpassungen kommt, dürfen sie nur in der Zukunft greifen.

In der erwähnten Umfrage in den Kantonen haben sich alle 26 FDK-Mitglieder geäußert. Auf der einen Seite **bejahen 15 Antworten** trotz der prinzipiellen Zustimmung zum KEP einen **gesetzgeberischen Handlungsbedarf** für die Zukunft. Dieser bestehe in erster Linie um die erheblichen finanziellen Ausfälle zu begrenzen und vor allem jene stossenden Fälle vom Geltungsbereich des KEP auszuklammern, bei welchen das Schweizer Stimmvolk bei korrekter Information mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht zugestimmt hätte. Die Möglichkeit, das Grund- oder Stammkapital nicht durch die Ausschüttung von erarbeiteten Gewinnen, sondern durch Ausschüttung von

Kapitaleinlagen zu verzinsen, widerspreche zudem einer wesentlichen Zielsetzung der USTR II, wonach Steuern unternehmerische Entscheide idealerweise nicht beeinflussen sollen. Von den Antworten, die sich für den Handlungsbedarf aussprechen, befürworten vier Antworten ausdrücklich eine Prioritätsregel im Steuerrecht, wonach Kapitaleinlagen nur steuerfrei ausgeschüttet werden können, falls keine ausschüttbaren Gewinnreserven mehr zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Drei Antworten sehen demgegenüber einen Handlungsbedarf im Bereich Handelsrecht, damit die Rückzahlung von Kapitaleinlagen nur noch über ein formelles Kapitalherabsetzungsverfahren möglich sein soll. Die übrigen acht Antworten, welche einen Handlungsbedarf bejahen, konkretisieren ihn nicht näher.

Auf der anderen Seite spricht sich eine **grosse Minderheit von zehn Antworten gegen einen Handlungsbedarf** beim KEP aus. Der finanzielle Schaden sei bereits angerichtet. Es sei fraglich, ob gesetzgeberische Massnahmen aus finanzieller Optik nicht zu spät greifen werden. Zudem stamme ein grosser Anteil der gemeldeten Kapitaleinlagen von neu zugezogenen Firmen. Dem finanziellen Schaden solle darum kein weiterer an der rechtsstaatlichen Reputation der Schweiz hinzugefügt werden. Die Rechtssicherheit gehe in diesem Fall den finanziellen Interessen vor. In Eventualanträgen sprachen sich je eine Antwort für eine steuerrechtliche Prioritätsregel bzw. für eine Handelsrechtsänderung aus.

Schliesslich hat sich eine Antwort nicht zum Handlungsbedarf positioniert.

Nur vereinzelte Antworten schätzen die **Steuerausfälle** für ihren Kanton auf Basis der Schätzungen der ESTV. Die weit überwiegende Mehrheit der Antworten verzichtet auf eine Schätzung, da zu grobe Annahmen bezüglich des Anteils der privat gehaltenen Aktien getroffen werden müssen. Die individuelle Betroffenheit der Kantone lässt sich deshalb nicht zuverlässig bestimmen.

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Umfrage bei unseren Mitgliedern wehren wir uns nicht gegen die Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage. Während aber die Motion Fetz auf die Prioritätsregel fokussiert, ist die Motion Bischof offener formuliert und ermöglicht auch die Suche nach einer handelsrechtlichen Lösung. Eine breiter angelegte Lösungssuche auf Basis der Motion Bischof würde den geäusserten, unterschiedlichen Haltungen der Antworten wohl besser Rechnung tragen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, unserem Rechtsberater Prof. Ulrich Cavelti ebenfalls das Wort zu erteilen.